

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. Januar 1867.

Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen höchsten Gerichts der freien Hansestädte.

Die Einverleibung Frankfurts in die Preussische Monarchie mußte nothwendig die Auflösung der unter den freien Städten Deutschlands hinsichtlich des Oberappellationsgerichts bestehenden Verbindung, soweit Frankfurt dabei betheiligt war, zur Folge haben. Als daher von der Königlich Preussischen Regierung auf Verhandlungen angetragen wurde, um den unter den vier freien Städten am 30. Juli 1819 über die Errichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts abgeschlossenen Staatsvertrag bezüglich Frankfurts außer Wirksamkeit zu setzen, vermochten die Senate der Hansestädte nicht, sich diesem Verlangen zu entziehen, waren indeß dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, sowohl über die an Preußen bei dem Rücktritt vom Vertrage zu stellenden Forderungen, als auch über die Frage, ob das Oberappellationsgericht zu Lübeck in seinem gegenwärtigen Personalbestand als gemeinschaftliches oberstes Gericht der Hansestädte beibehalten werden solle, von deren Entscheidung mehr oder weniger die Entschädigungspflicht Preußens abhing, vorab unter sich eine Verständigung herbeizuführen.

Es fanden zu dem Ende commissarische Verhandlungen zu Hamburg statt, welche am 30. November v. J. zur Unterzeichnung des unter Anlage 1 anliegenden Vertrages führten, durch welchen die Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck, in seinem bisherigen Personalbestande, als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes der drei Hansestädte und zwar im Wesentlichen unter den früheren Bedingungen, vorbehaltlich der Ratification, vereinbart worden ist.

Zugleich einigten sich die Commissare über die dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten zu machenden Vorschläge und kamen zur Vereinfachung der Sache überein, daß die Verhandlungen von Bremen, als zeitigem Directorium, geführt werden sollten.

Da jedoch der Seitens der Preussischen Regierung mit der Unterhandlung beauftragte Königlich Preussische Gesandte zu Hamburg noch weitere Instructionen von Berlin erwartete, so ist vom Herrn Senator Weber zu Hamburg die Vertretung Bremens übernommen und von demselben zur Dankverpflichtung des Senats am 10. Januar d. J. der unter Anlage 2 beiliegende, den commissarischen Verabredungen völlig entsprechende Vertrag unter Vorbehalt der Ratification mit dem Preussischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Richthofen, abgeschlossen.

Der Senat findet seiner Seits bei der Ratification beider Verträge kein Bedenken und fordert daher die Bürgerschaft auf, ihn dazu durch ihre Mitgenehmigung baldthunlichst in den Stand zu setzen, indem er über deren Inhalt das Nachstehende bemerkt.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht ist von großem Werthe für die Rechtspflege in den Hansestädten und würde auch in dieser Beziehung schwerlich auf anderem Wege vollständig ersetzt werden können. Außerdem ist die Beibehaltung desselben wünschenswerth, weil dadurch die in der gegenwärtigen Zeit schon im Interesse ihrer Stellung von den Hansestädten mehr als sonst zu pflegende Gemeinschaft, wie in keiner anderen Weise zur äußeren Erscheinung gebracht wird.

Es war daher auch bei den Verhandlungen die entschiedene Ansicht sämmtlicher Commissare, daß das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht beibehalten werden müsse. Ebenso einstimmig war man in der Beziehung, daß das gegenwärtige

Personal des Gerichts, ungeachtet des Abganges der Frankfurter Sachen, keine Verminderung erleiden dürfe. Abgesehen davon, daß eine Verminderung der stimmführenden Mitglieder auf sechs eine zu häufige Parität der Stimmen im Gefolge haben und dadurch die wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Entscheidungen gefährden, und daß eine weitere Verminderung dazu nöthigen würde, die geringste Zahl der zu einem Urtheile erforderlichen votanten auf drei herabzusetzen, während bei den Obergerichten zu Bremen und Hamburg mindestens fünf Richter zu jedem Urtheile concurriren müssen, lehrt die Erfahrung einer langen Reihe von Jahren, daß die Zahl der jetzigen Mitglieder des Oberappellationsgerichts, so lange die Frankfurter Sachen an das Gericht gelangten, nicht ausgereicht hat, um eine prompte Erledigung der Geschäfte möglich zu machen, vielmehr wiederholt zur Aufarbeitung der Rückstände außerordentliche Maßregeln erforderlich geworden sind.

Dagegen ist zu hoffen, daß das Gericht nach dem Abgange der Frankfurter Sachen bei unvermindertem Personalbestande, aber auch nur dann, im Stande sein wird, auch in Betreff der Raschheit seiner Urtheile allen begründeten Anforderungen zu genügen.

Auch im Uebrigen liegt dem neuen hanseatischen Vertrage der alte Vertrag der vier freien Städte von 1819 mit seinen späteren Abänderungen und Zusätzen fast durchgängig zum Grunde.

Von den Kosten des Oberappellationsgerichts soll jetzt Hamburg $\frac{1}{2}$, Bremen $\frac{1}{3}$ und Lübeck $\frac{1}{6}$ tragen. Lübeck's Antheil wird hiernach durch Frankfurts Rücktritt nicht vergrößert, indem von den $\frac{17}{72}$ Frankfurts, Hamburg $\frac{10}{72}$ und Bremen $\frac{7}{72}$ übernimmt.

Allein von Lübeck ist bei den Verhandlungen mit Grund geltend gemacht, daß es durch das bisherige Beitragsverhältniß, welches weder seiner Einwohnerzahl, noch der geringen Anzahl Sachen, die von dort an das Oberappellationsgericht gelangt seien, entsprochen habe, im höchsten Grade beschwert sei, so daß es für billig erachtet werden mußte, bei Vertheilung der Kosten des Oberappellationsgerichts dasselbe Verhältniß zum Grunde zu legen, was bisher bei manchen anderen gemeinsamen Angelegenheiten als Norm gedient hat.

Dieses Beitragsverhältniß ist jedoch ausdrücklich nur bis auf Weiteres festgestellt, und es bleibt daher Bremen unbenommen, wenn man sich künftig nach Maßgabe der von hier an das Gericht gelangenden Sachen dadurch prägravirt achten sollte, darauf zurückzukommen und eine anderweitige Vertheilung der Kosten zu beantragen.

Nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses sollen künftig auch von den Oberappellationsgerichts-Räthen drei von Hamburg, zwei von Bremen, und einer von Lübeck ernannt werden.

Außer diesen Abänderungen ist nur noch die Bestimmung hervorzuheben, daß das Bekenntniß der christlichen Religion, wie schon seit einigen Jahren bei dem Secretäre und dem ersten Kanzlisten, in Zukunft auch bei dem Präsidenten und den Räten nicht mehr als Bedingung der Anstellung gelten soll. Auch an dieser auf Antrag der anderen Städte in den Vertrag aufgenommenen Bestimmung dürfte indeß schwerlich Anstoß zu nehmen sein.

Hinsichtlich des Preussischen Vertrages ist nur zu bemerken, daß, sobald das Personal des Oberappellationsgerichts ganz in das künftige höchste Gericht der Hansestädte aufgenommen wird, eine über die Theilnahme an den bisherigen Pensionen hinausgehende Entschädigungspflicht Preußens, mindestens hinsichtlich des Betrages höchst zweifelhaft bleibt, und daß daher durch Uebnahme des von Frankfurt ernannten, seit mehreren Jahren außer Activität befindlichen Rath Laspeyres von Seiten Preußens den Ansprüchen der Hansestädte genügende Rechnung getragen zu sein scheint.

Demnach zweifelt der Senat nicht, daß auch die Bürgerschaft kein Bedenken tragen werde, beiden Verträgen ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

Anlage Izur Mittheilung des Senats
vom 16. Januar 1867.

Demnach in Folge der Einverleibung der freien Stadt Frankfurt in das Preussische Staatsgebiet die Königlich Preussische Regierung sich mit den freien Hansestädten über den Rücktritt Frankfurts von der am 30. Juli 1819 unter den vier freien Städten Deutschlands wegen Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts getroffenen Uebereinkunft und deren späteren Nachträgen und Zusätzen vereinbart hat, so haben die Senate der freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, von dem Wunsche geleitet, das bisherige Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof der drei Hansestädte beizubehalten, zu diesem Behuf mit einander Verhandlungen eröffnen lassen und zu Commissarien bestellt:

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator und Doctor der Rechte Johann Daniel Meier;

der Senat der freien Hansestadt Hamburg:

den Senator und Doctor der Rechte Hermann Anthony Cornelius Weber;

der Senat der freien Hansestadt Lübeck:

den Syndicus und Doctor der Rechte Peter Ludwig Elder;

welche den folgenden Vertrag vorbehaltlich der Ratification abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck verbleibt nach dem am 1. Januar 1867 erfolgenden Rücktritt Frankfurts unverändert in seinem gegenwärtigen Personalbestande, sowie auch in jeder andern Hinsicht, sofern nicht in diesem Vertrage ein anderes festgesetzt ist, der gemeinschaftliche oberste Gerichtshof der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, unter der Benennung »Oberappellationsgericht der freien Hansestädte«. Die bisherigen Verbindlichkeiten Frankfurts gehen vom 1. Januar 1867 ab, soweit sie nicht von Preußen übernommen sind, auf die Hansestädte über. Was in der Gerichtsordnung des Oberappellationsgerichts von den vier freien Städten Deutschlands und deren Senaten gesagt ist, gilt fortan von den drei freien Hansestädten und den Senaten derselben. Die Bestimmungen der Gerichtsordnung, welche die Stadt Frankfurt betreffen, kommen als gegenstandslos nicht weiter zur Anwendung.

Artikel 2.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Hansestädte behält fortwährend, etwaige anderweitige Uebereinkunft jedoch vorbehaltlich, in Lübeck seinen Sitz.

Die freie Hansestadt Lübeck sorgt unentgeltlich für angemessene und vollständig eingerichtete Locale zu den Gerichtssitzungen, zu der Canzlei und zum Archiv, wie auch für deren Unterhaltung.

Artikel 3.

Den Präsidenten des Gerichts wählen die Städte gemeinschaftlich nach folgenden näheren Bestimmungen:

Innerhalb vier Wochen nach Erledigung der Stelle macht der Senat, welcher zur Zeit das Directorium führt, oder, falls binnen jener Frist sein Directorium aufhört, der folgende Directorialsenat, einige geeignete Männer für die erledigte Stelle den anderen Senaten namhaft, welche Letztere sodann über jene sich erklären und zugleich die etwa neben denselben ihnen tauglich scheinenden Personen benennen.

Nach gegenseitig erfolgten Erklärungen suchen sich die Senate über die Ernennung durch weitere Mittheilungen zu vereinigen, deren Art und Weise nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden wird.

Erfolgt aber keine einstimmige Uebereinkunft, so entscheidet unter denjenigen, für welche gestimmt ist, insofern keinem derselben der Mangel der für die Anstellung vorgeschriebenen Erfordernisse entgegensteht, das Loos dergestalt, daß jeder derselben so viele Loose mit seinem Namen erhält, als er Stimmen der Städte für sich hat,

und hierauf aus den drei Loosen gezogen wird. Diese Entscheidung durch das Loos geschieht an dem Orte des Directorialsenats und auf die bei Ernennungen durch das Loos dort übliche Weise.

Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die im Artikel 12 festgesetzten Beiträge der einzelnen Städte zu den Kosten des Oberappellationsgerichts werden von den nach der Gerichtsordnung erforderlichen sechs Rätthen bei eintretenden Vacanzen von Bremen zwei, von Hamburg drei und von Lübeck einer ernannt, und zwar dergestalt, daß jede Stadt die Stelle jedes von ihr ernannten Rathes im Erledigungsfalle auch wieder besetzt.

Da indeß von den jetzt in Wirksamkeit befindlichen Rätthen zwar zwei von Bremen, aber auch zwei von Lübeck und nur einer von Hamburg, und außerdem einer von Frankfurt ernannt ist, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß sowohl die Stelle des von Frankfurt ernannten, als auch die Stelle des von Lübeck im Wechsel mit Hamburg ernannten Rathes im Erledigungsfalle von Hamburg wieder besetzt wird.

Artikel 5.

Jeder Senat wird in der ihm gebührenden Anstellungsreihe denjenigen, den er zu berufen gedenkt, den Senaten der anderen Städte präsentiren, welchen dadurch Gelegenheit gegeben wird, diejenigen Einwendungen gegen denselben zu machen, welche aus dem Mangel der in der Gerichtsordnung festgestellten Anstellungserfordernisse hergenommen werden könnten.

Artikel 6.

Der Secretair wird alternirend von einem der Senate in der Reihenfolge wie das Directorium wechselt, und zwar im nächsten Erledigungsfalle von Lübeck ernannt.

Artikel 7.

Der Registrator und der Canzlist, sowie die beiden Gerichtsboten werden von dem Oberappellationsgerichte selbst, kraft beständigen Auftrags von Seiten der Senate, aus den Angehörigen der Städte, mit Vorbehalt einer gegenseitigen sechsmonatlichen Kündigung angestellt, nach vorgängiger Anzeige an den Directorialsenat, und nach erfolgter Erwiderung desselben, daß gegen diese Person nichts zu erinnern sei.

Artikel 8.

Der Directorialsenat sorgt für Ausfertigung der Decrete, wodurch Präsident, Rätthe und Secretair ernannt werden, und veranlaßt deren Vollziehung in allen drei Städten von Seiten der Senate mit beigefügten öffentlichen Siegeln.

Die Ausfertigung der Anstellungsdecrete für den Registrator, den Canzlisten und die Gerichtsboten bleibt dem Ober-Appellationsgerichte überlassen.

Artikel 9.

Präsident, Rätthe und Secretair sind von directen auf der Person oder dem Vermögen ruhenden Steuern frei. Die mit dem Grundeigenthum verbundenen Steuern und Lasten aller Art tragen sie an dem Orte, wo dasselbe liegt. In Ansehung der indirecten Steuern findet keine Befreiung Statt. Sollte ihnen aus einer der drei Städte eine Erbschaft zufallen, wovon in derselben eine Collateralsteuer zu entrichten wäre, so sind sie der Zahlung dieser Steuer an die Stadt, aus welcher die Erbschaft ihnen zugefallen, unterworfen. Von ihrem eigenen Nachlasse hingegen wird keine Collateralsteuer entrichtet. Von der Einquartierungslast in Ansehung fremder Truppen sind sie an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, nicht befreit.

Artikel 10.

Das jährliche Gehalt des Präsidenten beträgt	St. <i>ml.</i>	12,000 . —
das jährliche Gehalt eines Rathes	>	9,000 . —
des Secretairs	>	4,600 . —
des Registrators	>	3,000 . —
des Canzlisten	>	1,200 . —
eines Gerichtsboten	>	750 . —

Außerdem behalten der Canzlist und die Gerichtsboten die bisher bezogenen Gebühren nach einem von den Senaten festzustellenden Verhältniß.

Die Gehalte werden vierteljährlich entrichtet und im Sterbefalle außer dem laufenden Vierteljahre noch für das folgende halbe Jahr bezahlt.

Den Verurtheilten, die nicht in der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, bereits ihren Wohnort haben, ist ein angemessenes nach Entfernung des Orts und nach sonstigen Umständen zu bestimmendes Reisegeld bis zu 900 *mk* Courant auszusetzen.

Artikel 11.

Die Wittwen der Präsidenten und der Räte erhalten lebenslänglich, insofern sie sich nicht wieder verheirathen, eine Pension, welche nach Ablauf der Zeit, in welcher noch Gehalt bezahlt wird, anfängt, vierteljährlich entrichtet wird, und mit dem Sterbevierteljahr aufhört.

Die jährliche Pension der Wittve eines Präsidenten ist auf 1500 *mk* Courant, die der Wittve eines Raths auf 1000 *mk* Courant bestimmt.

Artikel 12.

Zur Bestreitung der Gehalte, Pensionen und aller sonstigen Kosten des Oberappellationsgerichts, soweit solche nicht durch Abgaben der Parteien und sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind bis auf Weiteres von Bremen ein Drittheil, von Hamburg die Hälfte und von Lübeck ein Sechstheil einzuschließen.

Artikel 13.

Alle Einnahmen, sie mögen aus Abgaben der Parteien oder aus Beiträgen der Städte oder auch aus den gegen Parteien, Procuratoren oder Sachwalter von dem Oberappellationsgerichte erkannten Geldstrafen erwachsen, fließen in die gemeinschaftliche Sustentationscasse und werden von dem Secretair unter Beihülfe des Canzleipersonals erhoben und verwaltet. Der Secretair erhält dafür eine Vergütung, welche auf sechs Procent von der aus den Abgaben der Parteien herrührenden Einnahme festgestellt ist, so jedoch, daß falls der jährliche Betrag dieser Vergütung die Summe von 400 Mark Courant übersteigen sollte, dieses Mehrere der Sustentationscasse verbleibt.

Artikel 14.

Die besondere Aufsicht über diese Erhebung und Verwaltung ist dem Oberappellationsgerichte übertragen, von welchem solche durch einen der Räte unter jährlichem Wechsel ausgeübt wird.

Artikel 15.

Vier Wochen vor dem Ende eines jeden Vierteljahres muß die Cassenrechnung nebst Angabe der Bedürfnisse für das nächste Vierteljahr, beides von dem Secretair beglaubigt, dem Oberappellationsgerichte eingereicht werden. Dasselbe läßt alsdann diese Eingabe unmittelbar an jeden Senat gelangen, damit die Einsendung des für die Sustentationscasse erforderlichen Beitrags vor Verfallzeit geschehen kann.

Artikel 16.

Die Rechnung muß jährlich innerhalb 14 Tagen nach ihrem Abschlusse dem Gerichte vorgelegt, von diesem mittelst commissarischer Prüfung nachgesehen und sodann dem Directorialsenat zur Mittheilung an die anderen Senate eingereicht werden.

Artikel 17.

Der Inhalt der Oberappellationsgerichts-Ordnung von 1831, einschließlich der nachträglichen Abänderungen und Zusätze, sowie der Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens von 1864 — er betreffe die Organisation des Gerichts oder das gerichtliche Verfahren — wird unter der im Art. 1 bemerkten Modification ausdrücklich hiedurch bestätigt und soll als dem gegenwärtigen Vertrage eingeschaltet angesehen werden.

Artikel 18.

Bei allen das Gericht betreffenden Angelegenheiten, in welchen der Directorialsenat einen gemeinsamen Beschluß der Senate zu veranlassen hat, entscheidet die Mehrheit der Senate; jedoch kann eine Abänderung organischer Bestimmungen, nämlich derjenigen, welche die äußere und innere Verfassung der Gerichte oder die Gerichtsordnung betreffen, nicht anders als durch einstimmigen Beschluß aller drei Städte zu Stande kommen.

Artikel 19.

Bei der Ernennung des Präsidenten und der Rätthe gilt künftig das Bekenntniß der christlichen Religion nicht mehr als Anstellungserforderniß. Auch bleibt es bei der Uebereinkunft, daß von der für die anzustellenden Rätthe durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prüfung und Probe-Relation durch einstimmigen Beschluß der Senate in einzelnen Fällen dispensirt werden kann.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald den Senaten zur Ratification vorgelegt und sodann in sämtlichen Ausfertigungen mit den Ratificationen der drei Senate versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist Gegenwärtiges in vierfacher Ausfertigung, wovon die eine für das gemeinschaftliche Archiv bestimmt ist, von den Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt werden.

So geschehen Hamburg, am 30. November 1866.

(L. S.) (gez.) J. D. Meier Dr.

(L. S.) (gez.) H. Weber Dr.

(L. S.) (gez.) P. L. Elder Dr.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 16. Januar 1867.

V e r t r a g

zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg und der Königlich Preussischen Regierung, betreffend das Ausscheiden der Stadt Frankfurt a/M. aus dem Verbande des Oberappellationsgerichts zu Lübeck.

Demnach die Königlich Preussische Regierung in Rücksicht auf die vollzogene Einverleibung der Stadt Frankfurt a/M. in die Königlich Preussische Monarchie bei den freien Hansestädten Bremen, Lübeck und Hamburg beantragt hat, die seither unter den vier freien Städten Deutschlands in Bezug auf das Oberappellationsgericht zu Lübeck bestandene vertragsmäßige Gemeinschaft, soweit Frankfurt dabei theilhaftig ist, aufzuheben, und in dieser Veranlassung Verhandlungen eröffnet sind, zu welchen als Bevollmächtigte bestellt worden:

von dem Senate zu Bremen, als derzeitigem Directorialsenat in Angelegenheiten des Oberappellationsgerichts:

der Senator Hermann Anthony Cornelius Weber, J. U. Dr.
zu Hamburg,

und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zc.:

Allerhöchstseiner außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei den Senaten der freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg,
Dr. Emil Carl Heinrich, Freiherr von Richthofen,
so ist von denselben, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und in gehöriger Ordnung befunden haben, vorbehaltlich der Ratification seitens der respective Allerhöchsten und der hohen Regierungen der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Mit dem 1. Januar 1867 hört die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck als eines obersten Gerichtshofes für die Stadt Frankfurt a/M. auf, und es tritt mit jenem Tage die Uebereinkunft der

vier freien Städte vom 30. Juni 1819 nebst den späteren Nachträgen und Zusätzen für Frankfurt außer Kraft, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 2.

Mit dem 1. Januar 1867 treten die freien Hansestädte zwar im Uebrigen in die seitherigen Verpflichtungen der Stadt Frankfurt gegenüber der Sustentationscasse des Oberappellationsgerichts ein, jedoch übernimmt die Königlich Preussische Regierung vom Eingangs gedachten Tage an die Zahlung des Gehalts für den nicht activen Oberappellationsgerichtsrath Dr. Caspeghres mit *Ert.mz* 7000 p. a. auf dessen Lebenszeit, sowie eventuell, falls denselben eine Wittve überleben sollte, auf deren Lebenszeit respective bis zu etwaiger Wiederverheirathung, die Zahlung der Wittwenpension mit jährlich *Ert.mz* 1000, sodann ferner die Zahlung des vertragmäßigen Frankfurter Anthells ($\frac{17}{72}$) an den zur Zeit des Abschlusses dieses gegenwärtigen Vertrages bestehenden Pensionsverpflichtungen auf die Lebensdauer, respective bis zu etwaiger Wiederverheirathung jeder einzelnen Pensionistin, nämlich

der Rätthin Schweppe mit.....	<i>Ert.mz</i> 1000.
» » Goll »	» 1000.
» » Wiederhold »	» 1000.
» » du Roi »	» 1000.
» Wittve des Canzlisten Bohle mit.....	» 500.

jezt Summa *Ert.mz* 4500.

Die vorerwähnten Zahlungen erfolgen in vierteljährlichen Raten postnumerando an die Sustentationscasse des Oberappellationsgerichts zu Lübeck.

Artikel 3.

Zum 1. Januar 1867 werden die Acten der bis zu diesem Termine bei dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck eingegangenen und alsdann noch nicht erledigten Frankfurter Rechtsachen durch das Oberappellationsgericht an das Obertribunal zu Berlin ausgeliefert. Das Archiv und die Bibliothek verbleiben bei dem Oberappellationsgericht zu Lübeck.

Artikel 4.

Da die zur Zeit beim Oberappellationsgerichte zu Lübeck angestellten sechs Procuratoren wegen Verminderung ihrer Einnahmen durch den mit dem 1. Januar d. J. eintretenden Wegfall der Frankfurter Sachen Entschädigungsansprüche, und zwar ein Jeder zur Summe von *Ert.mz* 300 jährlich auf die Dauer seiner Procuratur erhoben haben, so übernimmt die Königlich Preussische Regierung die Befriedigung dieser Ansprüche, insoweit selbige für rechtlich begründet befunden werden sollten.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag, dessen Ratificationen baldthunlichst in Hamburg ausgewechselt werden sollen, in zwei Exemplaren ausgefertigt und von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den Zehnten Januar Eintausend Acht Hundert Sieben und Sechszig.

(L. S.) gez.: **H. Weber, Dr.**

(L. S.) gez.: **E. R. S. Freiherr von Richthofen.**